

Verordnung zur Änderung der Massnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus und zur Verlängerung der ausserordentlichen Lage

vom 24.11.2020

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –
Geändert: 821.40.22 | **821.40.73**
Aufgehoben: –

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 117 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (KV);

gestützt auf das Epidemiengesetz des Bundes vom 28. September 2012 (EpG);

gestützt auf die Verordnung des Bundes vom 19. Juni 2020 über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Verordnung besondere Lage des Bundes);

gestützt auf die Artikel 123a ff. des Gesundheitsgesetzes vom 16. November 1999 (GesG);

gestützt auf Artikel 10 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 über den Bevölkerungsschutz (BevSG);

in Erwägung:

Angesichts der Entwicklung der Epidemie auf kantonaler Ebene müssen die Massnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus punktuell angepasst und die ausserordentliche Lage verlängert werden.

Auf Antrag der Sicherheits- und Justizdirektion und der Direktion für Gesundheit und Soziales,

beschliesst:

I.

Der Erlass SGF [821.40.73](#) (Verordnung über kantonale Massnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus, vom 10.11.2020) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1 (geändert)

¹ In Gesundheitseinrichtungen sind Besuche strikt eingeschränkt und geregelt. Die Spitäler und Geburtshäuser halten sich an die vom Kantonsarztamt genehmigten Richtlinien der Spitalkoordinierungsstelle. Die übrigen Einrichtungen und insbesondere die Pflegeheime halten sich an die Richtlinien des Kantonsarztes. Ab zwei positiv getesteten Bewohnerinnen oder Bewohnern können Pflegeheime auf Anweisung des Kantonsarztes für Besuche geschlossen werden.

Art. 13a (neu)

Abweichungen

¹ Erleichterungen nach Artikel 7 der COVID-19-Verordnung besondere Lage des Bundes werden nach Stellungnahme des Büros des kantonalen Führungsorgans und der betroffenen Direktionen vom Sicherheits- und Justizdirektor beschlossen.

Art. 14 Abs. 1 (geändert)

¹ Diese Massnahmen gelten bis 9. Dezember 2020 um Mitternacht. Je nach gesundheitlicher Situation können die Massnahmen angepasst oder kann ihre Gültigkeitsdauer verlängert werden.

II.

Der Erlass SGF [821.40.22](#) (Verordnung über die Erklärung der ausserordentlichen Lage auf kantonaler Ebene, vom 28.10.2020) wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Diese Verordnung bleibt bis 19. Januar 2021 um Mitternacht in Kraft; Artikel 117 KV bleibt vorbehalten.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft.

Die Präsidentin: A.-Cl. DEMIERRE

Die Kanzlerin: D. GAGNAUX-MOREL